

MERKBLATT

1. Wohnsitzdauer

Folgende Voraussetzungen müssen bei Einreichung des Gesuches erfüllt sein:

- Insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches
- Mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichung des Gesuches

Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss bloss eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen; für die andere Person genügen insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft und ebenfalls ununterbrochen seit 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde lebt.

Für die Berechnung der Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt.

Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem 25. Altersjahr stellen, können um Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch wohnen oder früher gewohnt haben. Trifft diese Wohnsitzvoraussetzung für mehrere Gemeinden zu, kann die Einbürgerungsgemeinde grundsätzlich frei gewählt werden. Vorzugsweise soll das Gesuch aber bei derjenigen Gemeinde gestellt werden, zu welcher die engste Beziehung besteht.

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristige Abwesenheit im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Ein Wohnsitzwechsel während des Einbürgerungsverfahrens ist sofort mitzuteilen.

Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, Abwesenheiten von mehr als 6 Monaten der Gemeinde zu melden.

2. Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

3. Vorgängige Registrierung beim zuständigen Zivilstandsamt

Bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde gestellt werden kann, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert werden, bzw. sofern sie/er bereits in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert ist ihre/seine Daten aktualisieren.

Zwecks Terminvereinbarung zur Vorregistrierung resp. Aktualisierung der Daten ist vorgängig eine telefonische Anmeldung beim zuständigen Zivilstandsamt unumgänglich.

Das zuständige Zivilstandsamt wird im Rahmen einer Beratung die gesuchstellenden Personen über den Vorgang der Registrierung resp. Aktualisierung informieren.

4. Einbürgerungsgesuch

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem bei der Gemeinde erhältlichen amtlichen Formular zu stellen. Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Formular „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt (gebührenpflichtig);
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer;
- Aufstellung über die Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen;
- Erklärung betreffend Strafverfahren;
- Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten 5 Jahre;
- Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern, inkl. Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben von Selbständigerwerbenden;
- Ausländerausweis

Stellen Ehepaare ein gemeinsames Gesuch, sind die genannten Unterlagen sinngemäss für beide Personen beizubringen. Für unmündige Kinder, welche in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden sollen, sind anlässlich der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde der Nachweis über den Wohnsitz, ein Auszug aus dem Zentralstrafregister (ab 15. Altersjahr), bei Erwerbstätigkeit eine Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern sowie eine Aufstellung über alle bisherigen Wohnorte und Schulorte vorzulegen. Zudem muss die Ziff. 7 des Gesuchsformular gesondert ausgefüllt werden.

Sämtliche erforderlichen Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen sind im Original beizulegen.

5. Verfahren

Die zuständige Stelle der Gemeinde führt gestützt auf Ihre Ermächtigung die Erhebungen durch, welche für die Beurteilung der Eignung für die Einbürgerung nötig sind. Gesuchstellende können zu einer Besprechung eingeladen werden. Es besteht Auskunftspflicht, soweit die Angaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsgesuch stehen. Werden die Aussichten negativ eingestuft, sind Ihnen die Gründe bekanntzugeben. Kann die Einbürgerung empfohlen werden, wird Ihnen der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht zusichern.

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Einbürgerungsgesuch von den Behörden des Kantons und des Bundes weiterbehandelt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts fällt in die Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Durch die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht erhalten Sie das Gemeindebürgerrecht definitiv. Gleichzeitig erwerben Sie von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht.

Die Einbürgerung kann nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen wird.

6. Gebühren

Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die Gemeinde eine höchstens kostendeckende Gebühr, welche die Verfahrenskosten deckt, verlangen. Die Höhe der Gebühr kann allerdings vom Kanton nicht empfohlen werden, weil das Verfahren für die Zusicherung des Bürgerrechts in den Gemeinden nicht einheitlich ist. Die Gemeinden stellen die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund für alle drei Behörden gemeinsam in Rechnung nachdem das Gemeindebürgerrecht definitiv erteilt, definitiv zugesichert oder das Gesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die Gebühren auf Stufe Gemeinde werden im Zeitpunkt der definitiven Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuches fällig. Im gleichen Zeitpunkt werden auch die Gebühren auf Stufe Kanton und Bund fällig, d.h. dass diese Gebühren, da konkret bestimmbar, vorschussweise durch die Gemeinden einkassiert werden. Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch zwischen dem 15. und dem 25. Altersjahr einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, darf bloss eine reduzierte, d.h. nicht kostendeckende Gebühr verlangt werden. Diese Gebühr soll Fr. 200.-- nicht übersteigen. Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, sind kostenfrei in das Verfahren einzubeziehen. Dies auch dann, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden. Wird das Gesuch zurückgezogen oder scheitert es auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund, darf bloss eine kostendeckende Gebühr für dessen Bearbeitung erhoben werden. Eine allenfalls bereits festgesetzte Einbürgerungsgebühr darf in diesem Falle nicht erhoben werden.

Die Einbürgerungsgebühr des Kantons beträgt für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch Fr. 300.-- und für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch Fr. 1'500.-- und an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch Fr. 1'800.--. Zuschläge werden begründet (z.B. Bewilligung von Ausnahmen vom kantonalen Wohnsitzerfordernis). Personen, die in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können eine Herabsetzung der Einbürgerungsgebühr beantragen. Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten keine Gebühren. Dies auch dann, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden.

Ausländische Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem 15. und 25. Altersjahr einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, entrichten eine reduzierte (d.h. nicht kostendeckende) Pauschalgebühr von Fr. 100.--.

Für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist von Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind eine Gebühr von Fr. 100.--, von Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen eine Gebühr von Fr. 150.-- und von Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind eine Gebühr von Fr. 50.-- zu entrichten. Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr.

7. Bisherige Staatsangehörigkeit

Ein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. In einigen Staaten hat jedoch eine Einbürgerung den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge. Sollten Sie in dieser Beziehung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die dafür zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates.

8. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden. Das Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und die Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren sind bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, Drucksachenverkauf, Postgasse 68, 3000 Bern 8, erhältlich (auch im Internet abrufbar).